

Regierungsvorlage
August 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1179/2013-52

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz
geändert wird**

1. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige ist gemäß § 57, § 58c und § 59 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) von der Entrichtung von den Bundes-Gebühren befreit. Die Staatsbürgerschaft durch Anzeige erwerben Fremde, die
 - 1.1. zumindest in den letzten 15 Jahren von einer österreichischen Behörde fälschlich als Staatsbürger behandelt wurden und dies nicht zu vertreten haben (§ 57 StbG);
 - 1.2. sich als Staatsbürger oder Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenloser jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 15. Mai 1955 ins Ausland begeben haben, weil sie Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben oder weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten (§ 58c Abs. 1 StbG);
 - 1.3. der Behörde durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachweisen, dass sie Nachkomme in direkter absteigender Linie einer Person sind, die gemäß § 58c Abs. 1 die Staatsbürgerschaft erworben hat oder erwerben hätte können (§ 58c Abs. 1a);
 - 1.4. der Behörde schriftlich anzeigen, Staatsbürger kraft Abstammung gemäß § 7 oder § 7a StbG nur vermeintlich gewesen zu sein, weil eine Feststellung der Vaterschaft gemäß §§ 145 ff ABGB nachträglich ergeben hat, dass ein Fall des § 7 oder § 7a StbG nicht vorlag (§ 59 StbG).

Auf Anregung der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 14. Oktober 2020 soll der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige gemäß § 58c StbG von der Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe befreit werden. Die vorgeschlagene Befreiungsbestimmung soll für Bescheide über den Erwerb solcher Staatsbürgerschaften gelten. Weil das StbG auch für den Erwerb von Staatsbürgerschaften gemäß § 57 und § 59 StbG eine Befreiung von den Gebühren des Bundes vorsieht, soll im Sinne einer Gleichstellung (wie in der Steiermark und Salzburg bereits vorgesehen) die Ausnahme von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben auch diese Tatbestände umfassen.
 2. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Befreiungstatbestand des § 78a Z 3 AVG für Bundesverwaltungsabgaben bei Katastrophenfällen in den § 1 Abs. 5 Z 2 übernommen, da die bisherige Nachsichtsregelung des § 4 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019 im Gesetz keine ausreichende Deckung findet.
 4. Darüber hinaus werden Verweisungen auf Bundesgesetze ergänzt bzw. aktualisiert (RIS, 15.8.2021).
 5. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für den vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt sich aus § 8 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Die Kundmachung des Gesetzes bedarf daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948.
 6. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.
 7. Durch den Gesetzesentwurf sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Land oder die Gemeinden zu erwarten. Im Falle des § 1 Abs. 5 Z 2 ist die Abgabenbefreiung bereits in der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019 enthalten.
- Von den zuständigen Abteilungen wurden im Vorbegutachtungsverfahren keine Darstellungen der finanziellen Auswirkungen übermittelt.